

# Schwimmverein Brambauer von 1950 e.V.

Mitglied im DSV • SV NRW • SV SWF • LSB • KSB • SSV •



Bitte alle Angaben in Druckbuchstaben eintragen!

## Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Aufnahme in den Schwimmverein Brambauer von 1950 e.V.

zum: \_ \_ \_ \_ \_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb.-Datum: \_\_\_\_\_ weiblich  männlich

Telefon: \_\_\_\_\_ Handy: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

Wohnort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Sind bereits Familienangehörige des gleichen Haushaltes Mitglied im Verein?

Ja (Prüfung auf Familienbeitrag)  Nein

**Den Auszug der Satzung des Schwimmvereins Brambauer über die §§ 6,8,9,12 als Anlage dieses Antrages habe ich zur Kenntnis genommen.**

Mit der Unterschrift erkenne(n) ich/wir die Satzung des Schwimmvereins an. (Diese kann auf unserer Internetseite [www.svbrambauer50.de](http://www.svbrambauer50.de) jederzeit eingesehen werden).

### **Hinweis:**

Die Teilnahme am Übungsbetrieb bedingt einen hierfür geeigneten Gesundheitszustand. Den Gesundheitszustand soll das Mitglied im Zweifel ärztlich untersuchen lassen. Der Verein schließt Haftungen wegen körperlicher Schäden aufgrund eines nicht geeigneten Gesundheitszustandes aus.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit der Aufnahme meiner Tochter/ meines Sohnes in den Schwimmverein Brambauer bin ich einverstanden. Ich erkenne zugleich gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung an, gesamtschuldnerisch für die Verbindlichkeiten zu haften.

Unterschrift des gesetzlichen Vertreters: \_\_\_\_\_

## Beiträge:

Der Monatsbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche: 9,50 €  
Erwachsene: 10,50 €

Familienbeitrag: ab zwei zahlende Mitglieder sind weitere Familienangehörige beitragsfrei; es wird in diesem Fall die höchstmögliche Beitragskombination (max. 21,00 €) fällig

Eine einmalige Aufnahmegebühr von € 15,00 /pro Person wird mit der ersten Beitragszahlung erhoben.

**Der Vereinsbeitrag wird halbjährlich im Voraus (Erste Januar- bzw. Juliwoche) per Lastschrift eingezogen.**

## SEPA Lastschrift-Mandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: **DE29ZZZ00001074886**

Mandatsreferenz: *wird separat mit dem Mitgliedsausweis mitgeteilt.*

Hiermit ermächtige(n) ich/wir widerruflich, die von mir/uns zu entrichtenden Zahlungen an den Schwimmverein Brambauer bei Fälligkeit zu Lasten meines/unseres Kontos mittels Lastschrift einzuziehen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: Wiederkehrende Zahlung

Kontoinhaber (Name, Vorname): \_\_\_\_\_

Straße und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Postleitzahl und Ort: \_\_\_\_\_

Kreditinstitut (Name und BIC): \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_ / \_\_\_\_ / \_\_\_\_\_ / \_\_\_\_\_

Eine Konto-Änderung oder Auflösung werde ich umgehend mitteilen. Ich verpflichte mich für eine ausreichende Deckung für den Lastschrifteinzug auf dem von mir angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für Lastschriften, die aus von mir zu vertretenden Gründen zurückgewiesen werden, habe ich dem Verein die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten, mindestens jedoch die für diesen Fall vom Vorstand festgesetzte Gebühr.

Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_



## Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner Daten

- Ich bin damit einverstanden, dass ein Vereinsvertreter/eine Vereinsvertreterin des SV Brambauer von 1950 e.V. zur Abwicklung des Vorgangs der Vereinsaufnahme, Kontakt zu mir aufnimmt. Hierzu kann die von mir angegebene Telefonnummer, sofern ich diese angegeben habe, oder meine E-Mail-Adresse zu diesem Zweck verwendet werden. Da hierbei keine besonderen Arten personenbezogener Daten übermittelt werden, ist keine besondere Verschlüsselung bei der elektronischen Kommunikation vorgesehen. Allerdings kann bei der unverschlüsselten E-Mail Versendung eine Kenntnisnahme von Daten durch unberechtigte Dritte nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden. In Kenntnis dieser Umstände erkläre ich mein Einverständnis mit der unverschlüsselten elektronischen Kommunikation und der Zusendung nicht verschlüsselter E-Mails durch den SV Brambauer von 1950 e.V. und dessen Vereinsvertreter/-in.
- Gleichzeitig bin ich mit der Speicherung meiner im Aufnahmeantrag angegebenen Daten im gesetzlich zulässigen Rahmen einverstanden. Mir ist bekannt, dass meine persönlichen Angaben zur Verfolgung des Vereinsziels, sowie für die Mitgliederverwaltung und -betreuung genutzt und elektronisch gespeichert werden. Die Daten werden an die jeweils zuständigen Vereinsvertreter/-innen des SV Brambauer von 1950 e.V. zur Bearbeitung und/oder zur Kontaktaufnahme (per Telefon/E-Mail) weitergeleitet. Dabei werden die Daten zweckgebunden und auf die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs begrenzt genutzt. Eine weitergehende Nutzung, insbesondere die Weitergabe der Daten zum Zwecke der Werbung erfolgt ausdrücklich nicht. Diese Einwilligungserklärung kann ich jederzeit ganz oder auch nur teilweise für die Zukunft widerrufen. Der Nutzung meiner Daten kann ich ebenfalls jederzeit widersprechen. Mir ist bekannt, dass die Verwendung meiner Daten in der Datenschutzordnung des SV Brambauer von 1950 e.V. geregelt und dargestellt ist.
- Die Datenschutzordnung des SV Brambauer von 1950 e.V. wurde mir ausgehändigt. Ich habe sie gelesen und erkläre mich mit deren Inhalt einverstanden.

Ort, Datum Unterschrift: \_\_\_\_\_

Bei Minderjährigen Unterschrift des gesetzlichen Vertreters: \_\_\_\_\_

## Auszug aus der Satzung des SV Brambauer von 1950 e.V.

### § 6 Aufnahme

#### Abs. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

#### Abs. 2

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mittels eines vom Verein zur Verfügung gestellten Formulars, der an den Vorstand zu richten ist. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gleichzeitig gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

#### Abs. 3

Über die Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme ist kein Rechtsmittel gegeben. Mit der Stellung des Aufnahmeantrags unterwirft sich jedes Mitglied dieser Satzung des Vereins und denen der übergeordneten Fachverbände.

### § 8 Ende der Mitgliedschaft

#### Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet durch:

1. Abmeldung oder
2. Ausschluss.

#### Abs. 2

Mit der Abmeldung bzw. dem Ausschlussentscheid erlöschen die Rechte des Mitglieds. Zur Zahlung des Beitrags bleibt das Mitglied verpflichtet:

1. bei Abmeldung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist;
2. bei Ausschluss bis zur Rechtskraft der Entscheidung.

### § 9 Abmeldung

Die Abmeldung kann nur unter Beachtung einer 6-wöchigen Kündigungsfrist zum 30. Juni und zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen. Gültig ist das Datum des Poststempels. Die Abmeldung muss schriftlich an ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gerichtet sein. Der Vereinsausweis ist beizufügen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur gültig, wenn der Vereinsausweis beigefügt ist.

### § 12 Beitrag und Gebühren

#### Abs. 1

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.

#### Abs. 2

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Monatsbeitrag.

#### Abs. 3

Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und der Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung festgesetzt.

#### Abs. 4

Der Verein zieht die Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren zur festgesetzten Fälligkeit von dem vom Mitglied oder dessen gesetzlichen Vertreter angegebenen Konto per Lastschrift ein. Das Mitglied ist verpflichtet für eine ausreichende Deckung für den Lastschrifteinzug auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen. Für Lastschriften, die aus vom Mitglied zu vertretenden Gründen zurückgewiesen werden, hat das Mitglied dem Verein die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten, mindestens jedoch die für diesen Fall vom Vorstand festgesetzte Gebühr.

#### Abs. 5

Der Vorstand ist ermächtigt, Gebühren im Sinne des vorstehenden Abs. 4 festzulegen.